

Die veröffentlichten Netzentgelte ab dem 01.01.2012 stehen unter dem Vorbehalt, dass von der Regulierungsbehörde keine Festlegungen oder sonstigen Entscheidungen getroffen werden, die eine weitere Anpassung der Netzentgeltbestandteile für das Jahr 2012 erfordern.

# Preisblätter Netzentgelte Strom

Gültig ab 1. Januar 2012

## Preisblätter für Kunden mit Leistungsmessung

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH, nachstehend Stadtwerke Prenzlau GmbH genannt, sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Leistungspreis Netznutzung ( $LP_{NN}$ ) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität (Ziffer 1),
- einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirksamkeit (Ziffer 2),
- einem Reserveleistungspreis ( $LP_{RN}$ ) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität (Ziffer 3),
- ein Preis für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (Ziffer 4),
- einem Preis für die Verrechnungsblindarbeit (Ziffer 5),
- einem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 6),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 7),
- einer § 19-Umlage (Ziffer 8).

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die Stadtwerke Prenzlau GmbH geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzekundenbezogene Bezahlung“).

**Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Strommengen betreffenden Belastungen.**

### 1. Leistungspreis Netznutzung

Für jede Entnahmestelle ist zum 31.01. des jeweiligen Abrechnungsjahres der Stadtwerke Prenzlau GmbH verbindlich im Voraus mitzuteilen, ob im Folgejahr anstelle einer Abrechnung nach Jahresleistungspreisen (Ziffer 1.1) eine Abrechnung nach Monatsleistungspreisen (Ziffer 1.2) erfolgen soll. Unterbleibt eine fristgerechte Mitteilung, erfolgt keine Änderung des Leistungspreissystems.

- 1.1 Der Leistungspreis Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität beträgt für die während eines Abrechnungsjahres ermittelte Jahresabrechnungsleistung in Abhängigkeit der erreichten Benutzungsstunden:

Der Jahresleistungspreis für die Jahreshöchstleistung ( $P_{max}$ ) beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2.500 h/a	größer/gleich 2.500 h/a
Entnahme aus	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	13,80	41,61
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	13,67	43,57
Niederspannung	15,96	35,07

Als Jahreshöchstleistung ( $P_{max}$ ) gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kW je Entnahmestelle. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Dies gilt auch für den Fall, dass die Netznutzung vor Ablauf des Kalenderjahres endet oder in ihrem Umfang reduziert wird.

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Viertelstunden-Mittelwert der Wirkleistung je Entnahmestelle. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kW aufgerundet.

Für den Leistungspreis sind an Stadtwerke Prenzlau GmbH vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird ein Zwölftel des Jahresleistungspreises ( $LP_{NN}$ ) mit der Zahl der im Abrechnungsjahr abgelaufenen Abrechnungsmonate und mit dem Wert der bis dahin aufgetreten größten Monatshöchstleistung multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge des Jahresleistungspreises subtrahiert. Die sich ergebene Differenz wird als Leistungspreis für den Rechnungsmonat berechnet. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten eines die Netznutzung regelnden Vertrages (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfbjahr) wird der Jahresleistungspreis zeitanteilig berechnet.

Die Benutzungsstunden (h/a) werden ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Verrechnungswirkarbeit (kWh) und der Verrechnungsleistung in kW, gerundet auf volle Stunden/Jahr.

Benutzungsstunden =	$\frac{\text{Verrechnungswirkarbeit [kWh/a]}}{\text{Verrechnungsleistung [kW]}}$	[h/a]
---------------------	--	-------

Im Abrechnungsjahr erfolgt die monatliche Abrechnung entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden der jeweiligen Entnahmestelle.

- 1.2 Der Monatsleistungspreis ergibt sich aus einem Sechstel des Jahresleistungspreises für Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a.

Spannungsebene	€/kW/Monat
Mittelspannung	6,94
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	7,26
Niederspannung	5,85

- 1.3 Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

**2. Arbeitspreis für die Netznutzung**

Der Arbeitspreis ( $AP_{NN}$ ) für die Verrechnungswirkarbeit beträgt	Benutzungsstunden/a	
	kleiner 2.500 h/a	gleich/größer 2.500 h/a
Entnahme aus	ct/kWh	ct/kWh
Mittelspannung	2,61	1,50
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	2,26	1,06
Niederspannung	2,19	1,43

Im Abrechnungsjahr wird der Arbeitspreis entsprechend den tatsächlichen Benutzungsstunden berechnet.

Als Arbeitspreis werden im Falle der Monatsleistungspreisabrechnung nach Ziffer 1.2 dieser Anlage für die Abrechnung des Arbeitspreises zwingend die Entgelte für die Benutzungsstunden größer/gleich 2.500 h/a angesetzt.

Bei Mittelspannungskunden mit niederspannungsseitiger Messung werden die Transformatorenverluste mit 2 % (bezogen auf die Summe der Messwerte, Jahreshöchstleistung und Jahresarbeit) in Rechnung gestellt.

**3. Reserveleistungspreis für die Reservekapazität**

Der Reserveleistungspreis ( $LP_{RN}$ ) für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Reservenetzkapazität beträgt in Abhängigkeit der Zeitdauer der Inanspruchnahme innerhalb eines Abrechnungsjahres:

Zeitdauer der Inanspruchnahme	0 - 200 h/a	200 - 400 h/a	400 - 600 h/a
Entnahme aus	€/kW/a	€/kW/a	€/kW/a
Mittelspannung	43,25	51,90	60,55
Umspannung Mittel-/ Niederspannung	34,11	40,93	47,75
Niederspannung	40,08	48,10	56,12

Wird keine Reservenetzkapazität in Anspruch genommen, so kommt der Reserveleistungspreis für 0-200 h/a zum Ansatz. Übersteigt die Zeitdauer der Inanspruchnahme 600 h/a, kommen als Arbeits- und Leistungspreise die in Ziffer 1.1 und 2 bezeichneten Preise in Ansatz.

#### 4. Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Die Übergabe der monatlichen ¼-h-Lastgänge an Lieferanten erfolgt im Nachrichtenformat MSCONS und ist mit dem Mess- und Verrechnungspreis abgegolten. Ein Lieferant von Stromkunden mit All-Inclusiv-Vertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung die Verrechnungsdaten seiner Kunden.

Ein Netznutzer mit Netznutzungsvertrag erhält einmal monatlich mit der Netznutzungsrechnung seine Verrechnungsdaten für die Netznutzung. Auf Anfrage des Netznutzers werden durch Stadtwerke Prenzlau GmbH monatlich die ¼-h-Lastgänge des Netznutzers und ggf. zusätzlich täglich die vorläufigen Werte per E-Mail im MSCONS-Format zur Verfügung gestellt.

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb u. Abrechnung, Entnahme und Einspeisung	Preis je Messeinrichtung (Zählpunkt) in €/a		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
Mittelspannung	135,36	437,04	300,96
Niederspannung einschließlich Umspannung Mittel-/ Niederspannung	135,36	233,88	300,96
Alle Spannungsebenen: Preisabschlag für kundenseitig gestellten Telekommunikationsanschluss	-	79,20	-

Wenn für einen oder mehrere Zählpunkte eine darüber hinausgehende Bereitstellung von ¼-h-Lastgänge gewünscht ist, kann das gegen ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

Aktivität	Preis
1. einmalige zusätzliche Ablesung vor Ort (Sonderablesung)	RLM 75,48 €/DL*
2.1 einmalige zusätzliche Datenbereitstellung für 1 Zählpunkt	53,44 €/DL*
2.2 einmalige zusätzliche Datenbereitstellung bis 5 Zählpunkte	60,01 €/DL*
2.3 einmalige zusätzliche Datenbereitstellung bis 10 Zählpunkte	70,95 €/DL*
2.4 einmalige zusätzliche Datenbereitstellung bis 50 Zählpunkte	158,45 €/DL*

\*DL = Dienstleistung / Für 2.1 bis 2.4 gilt der Preis auch für eine monatliche zusätzliche Datenbereitstellung

Bei Anfragen zu Zählpunkten, die zwischen den jeweiligen Intervallen (2, 5, 10 oder 50) liegen bzw. die über den Höchstwert (50) hinausgehen, ist der jeweilige Preis zu interpolieren (siehe nachfolgende Beispielrechnung).

Beispielrechnung:

Anfrage für die „einmalige zusätzliche Datenbereitstellung“ für 30 Zählpunkte:

Preis für 30 Zählpunkte =  $(\text{Preis}_o - \text{Preis}_u) / (\text{Anzahl}_o - \text{Anzahl}_u) \times (\text{Anzahl}_x - \text{Anzahl}_u) + \text{Preis}_u$

=  $(158,45 \text{ €} - 70,95 \text{ €}) / (50 - 10) \times (30 - 10) + 70,95 \text{ €} = 114,70 \text{ €}$

(Indizes: <sub>o</sub> ...oberer Wert; <sub>u</sub>...unterer Wert; <sub>x</sub>...gewünschte Anzahl (im Beispiel 30 Zählpunkte))

#### 5. Preis für die Verrechnungsblindarbeit

Preis für die Verrechnungsblindarbeit in ct/kvrah	Mittelspannung	Umspannung Mittel-/ Niederspannung und Niederspannung
	0,90	1,11

##### 5.1 Ermittlung und Abrechnung der Verrechnungsblindarbeit

Die aus dem Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH bezogene sowie die in das Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH eingespeiste Blindarbeit wird für die jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV nach den jeweils geltenden Tarifzeiten- Hochtarifzeiten (HT) und Niedertarifzeiten (NT)- gemäß Punkt 5.2 dieses Nachtrages ermittelt. Die Ermittlung der Blindarbeit erfolgt in den jeweiligen Quadranten Q I bis Q IV gemäß DIN EN 62053-23.

Stadtwerke Prenzlau GmbH ist berechtigt, das Verfahren zur Ermittlung der Verrechnungsblindarbeit zu ändern. Dieses wird Stadtwerke Prenzlau GmbH in angemessener Frist vorher ankündigen.

### 5.1.1 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q I

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q I ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q I aus dem Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH bezogenen HT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q I (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q I abzüglich 0,4 x der bezogenen Wirkarbeit (HT)
---	--

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,93$  oder höher im Quadranten Q I gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

### 5.1.2 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q IV

Die Versorgungsblindarbeit für den Quadranten Q IV ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q IV in das Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH eingespeiste Blindarbeit, die 15 % des Betrages der in der gleichen Zeit aus dem Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH bezogenen NT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q IV (NT) [kvarh]	Betrag der Blindarbeit (NT) im Quadranten Q I IV abzüglich 0,15 x der bezogenen Wirkarbeit (NT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,99$  oder höher im Quadranten Q IV gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Blindarbeit in den Quadranten Q I und Q IV erfolgt mit der Netznutzungsrechnung.

### 5.1.3 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q II

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q II ist die in den HT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q II aus dem Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH bezogene Blindarbeit, die 40 % des Betrages der in der gleichen Zeit in das Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH eingespeisten HAT-Wirkarbeit überschreitet. Dies wird gemäß der folgenden Formel ermittelt:

Verrechnungsblindarbeit Quadrant Q II (HT) [kvarh]	Blindarbeit (HT) im Quadranten Q II abzüglich 0,4 x der gelieferten Wirkarbeit (HT)
--	---

Bei einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0,93$  oder höher im Quadranten Q II gemäß DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

### 5.1.4 Verrechnungsblindarbeit im Quadranten Q III

Die Verrechnungsblindarbeit für den Quadranten Q III ist die in den NT-Zeiten eines Abrechnungsmonats im Quadranten Q III in das Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH eingespeiste Blindarbeit.

Bei einem Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 1$  fällt im Quadranten III nach DIN EN 62053-23 fällt keine Verrechnungsblindarbeit an.

Die Abrechnung der Quadranten Q II und Q III erfolgt auf Basis der in das Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH eingespeisten Wirkarbeit soweit keine anderslautenden vertraglichen Regelungen getroffen wurden.

## 5.2 Tarifzeiten

Es gelten als

Hochtarifzeiten (HT) die Stunden	Montag bis Freitag	06 - 22 Uhr	
	Samstag / Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	08 - 13 Uhr	
Niedertarifzeiten (NT) die Stunden	Montag bis Freitag	00 – 06 Uhr	22 – 24 Uhr
	Samstag / Sonntag und ländereinheitliche Feiertage	00 – 08 Uhr	13 – 24 Uhr

Stadtwerke Prenzlau GmbH ist berechtigt, die Tarifzeiten zu ändern. Dieses wird Stadtwerke Prenzlau GmbH in angemessener Frist vorher ankündigen.

Übersicht über die ländereinheitlichen gesetzlichen Feiertage in Brandenburg :

Neujahr	-	1. Januar
Karfreitag	-	März oder April
Ostermontag	-	März oder April
Tag der Arbeit	-	1. Mai

Christi Himmelfahrt	-	Mai bzw. Juni, Donnerstag
Pfingstmontag	-	Mai bzw. Juni
Tag der Deutschen Einheit	-	3. Oktober
Reformationstag	-	31. Oktober
1. Weihnachtsfeiertag	-	25. Dezember
2. Weihnachtsfeiertag	-	26. Dezember

Der 24. Und 31. Dezember gelten, falls diese auf Werktage fallen, als Samstage.

**6. Entgelt für Konzessionsabgabe**

Die Grundlage für die durch Stadtwerke Prenzlau GmbH zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher und Objektnutzbetreiber gemäß EnWG aus den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung.

**7. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)**

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

Umlage je Letztverbrauchergruppe gemäß EnWG [ct/kWh]

Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2012	0,002	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

**8. Umlage zur Deckung von individuellen Netzentgelten für atypische Netznutzer bzw. Netzentgeltbefreiungen für Großverbraucher (§ 19 Abs. 2 StromNEV)**

Die Verteilnetzbetreiber in Deutschland ermitteln die Mindererlöse aus individuellen Netzentgelten für atypische Netznutzer bzw. Netzentgeltbefreiungen für Großverbraucher und melden die Ergebnisse an die Übertragungsnetzbetreiber. Diese errechnen daraus die Höhe der § 19-Umlage. Derzeit sind folgende Werte für die Umlage prognostiziert.

Umlage je Letztverbrauchergruppe [ct/kWh]

Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2012	0,151	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppen siehe 7. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz).

## Preisblätter für Kunden ohne Leistungsmessung

Das Entgelt für den Zugang zum Stromverteilungsnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH sowie der vorgelagerten Netze berechnet sich aus:

- einem Grundpreis Netznutzung für die Vorhaltung und Inanspruchnahme von Netzkapazität und einem Arbeitspreis Netznutzung für die ermittelte Verrechnungswirkarbeit (Ziffer 1),
- einem Preis für die Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung (Ziffer 2),
- dem Entgelt für Konzessionsabgabe (Ziffer 3),
- einem Arbeitspreis für die Mehrbelastung aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (Ziffer 4),
- der Differenz der Mehr-/ Minder mengenabrechnung (Ziffer 5),
- einer § 19-Umlage (Ziffer 6).

Eine schuldbefreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die Stadtwerke Prenzlau GmbH geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzekundenbezogene Bezahlung“).

Sämtliche in dieser Anlage enthaltenen Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe wird zusätzlich berechnet und ist in den in dieser Anlage enthaltenen Entgelten nicht bereits enthalten. Die Auswirkungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) sind mit den Netzentgelten nicht abgegolten. Die Stadtwerke Prenzlau GmbH ist berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Strommengen betreffenden Belastungen.

### 1. Grundpreis/Arbeitspreis Netznutzung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
NS-Kunden ohne Leistungsmessung	18,00	3,51
Elektro-Speicherheizung und Elektro-Wärmepumpe	-	0,70

### 2. Preis für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, Entnahme und Einspeisung	Preise je Messeinrichtung (Zählpunkt)		
	Messung	Messstellenbetrieb	Abrechnung
	€/Vorgang	€/a	€/Vorgang
Wechsel- und Drehstrom Eintarifzähler	2,04*	10,32	10,08**
Wechsel- und Drehstrom Zweitarifzähler	2,88*	20,64	12,48**
Zweirichtungszähler	2,04*	20,64	10,08**
Maximumzähler	11,28*	46,92	25,08**
Prepaymentzähler	-	78,72	2,16**
Pauschalanlage	-	-	6,36**
Stromwandler	-	31,20	-
Schaltgeräte	-	6,48	-

\* Der Preis beinhaltet einen Messvorgang im Rahmen der rollierenden Abrechnung der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Für eine zusätzliche Ablesung außerhalb der rollierenden Abrechnung wird ebenfalls das angegebene Entgelt für einen Messvorgang berechnet.

\*\* Der Preis beinhaltet einen Abrechnungsvorgang im Rahmen der rollierenden Abrechnung der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Für eine zusätzliche Ablesung außerhalb der rollierenden Abrechnung wird ebenfalls das angegebene Entgelt für einen Abrechnungsvorgang berechnet.

### 3. Entgelt für Konzessionsabgabe

Die Grundlage für die durch Stadtwerke Prenzlau GmbH zu berechnende Konzessionsabgabe ergibt sich für Letztverbraucher und Objektnetzbetreiber gemäß EnWG aus den Regelungen des für das Gemeindegebiet bestehenden Konzessionsvertrages und der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in ihrer jeweiligen gesetzlichen Fassung.

Die Schwachlastzeiten gemäß § 2 der Konzessionsabgabenverordnung für das Netz der Stadtwerke Prenzlau GmbH sind wie folgt festgelegt:

Montag bis Sonntag: 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr

### 4. Abrechnung von Mehr-/Minderungen

Die Mehr-/Minderungen rechnet Stadtwerke Prenzlau GmbH auf Grundlage der jährlichen Marktpreise ab. Der aufgrund der Marktpreise festgelegte Preis für Mehr-/Minderungen wird auf der Internet-Seite der Stadtwerke Prenzlau GmbH veröffentlicht.

### 5. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz)

Die vorläufigen Mehrbelastungen KWKG werden in Form von Abschlagszahlungen erhoben. Eine rückwirkende Anpassung erfolgt durch Endabrechnung auf Basis der tatsächlich gemessenen Verbrauchswerte. Stadtwerke Prenzlau GmbH ist weiterhin berechtigt, die Umlage Mehrbelastung KWKG entsprechend der Auswirkungen dieses Gesetzes jährlich, ggf. auch rückwirkend anzupassen.

Umlage je Letztverbrauchergruppe gemäß EnWG [ct/kWh]

Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2012	0,002	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehrs oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine geringere Umlage.

### 6. Umlage zur Deckung von individuellen Netzentgelten für atypische Netznutzer bzw. Netzentgeltbefreiungen für Großverbraucher (§ 19 Abs. 2 StromNEV)

Die Verteilnetzbetreiber in Deutschland ermitteln die Mindererlöse aus individuellen Netzentgelten für atypische Netznutzer bzw. Netzentgeltbefreiungen für Großverbraucher und melden die Ergebnisse an die Übertragungsnetzbetreiber. Diese errechnen daraus die Höhe der § 19-Umlage. Derzeit sind folgende Werte für die Umlage prognostiziert.

Umlage je Letztverbrauchergruppe [ct/kWh]

Jahr	LV-Gruppe A	LV-Gruppe B	LV-Gruppe C
2012	0,151	0,050	0,025

Letztverbrauchergruppen siehe 5. Umlage Mehrbelastung nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz).